

B e g r ü n d u n g

09. August 1966

I

Der Bebauungsplan Wandsbek 23 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 19. Februar 1960 festgestellten Durchführungsplan D 435 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103). Dieser Plan gilt nach § 173 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan fort. Er weist entlang der Wandse öffentliche Grünflächen und nördlich anschließend eine mehrgeschossige Wohnhausbebauung aus.

Im Zusammenhang mit einem Umlegungsverfahren erwies es sich als notwendig, den Durchführungsplan D.435 unwesentlich zu ändern. Das geplante sechsgeschossige Punkthaus wurde etwas nach Westen versetzt und um zwei Geschosse erhöht. Die bislang auf den Flurstücken 892 und 875 vorgesehene Kehre ist entfallen. Weiterhin wurde die Lage und die Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge geändert.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

IV

Das Plangebiet ist etwa 8 100 qm groß. Hiervon werden für neue Straßen etwa 220 qm und für neue öffentliche Grünflächen etwa 4 100 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.